

Hinweise

Zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Kultureinrichtungen in der Fläche

(siehe Nds. Ministerialblatt vom 20.07.2022)

Zusammenfassung:

- Antragsberechtigt sind kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind und über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen.
- Gewährt wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Förderhöhe beträgt mindestens 4.500 Euro und maximal 25.000 Euro.
- Gefördert werden Investitionen zur Digitalisierung von Prozessen oder Angeboten und zur Verbesserung der IT-Sicherheit.
- Die Antragsfrist und ein Antragsvordruck werden auf der Internetseite der jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung (die für den jeweiligen Landkreis zuständige Landschaft oder der zuständige Landschaftsverband) bereitgestellt.

Wer wird gefördert? (siehe Nummer 3.2 der Richtlinien)

- Gefördert werden kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen und ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten (bspw. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen) sowie rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind.
- In Einzelfällen wie z.B. im Bereich der Musikschulen oder im Theaterbereich sind Abweichungen von der Rechtsform und der Anzahl der Vollbeschäftigten zugelassen.
- Antragsberechtigte Kultureinrichtungen/Kulturvereine können sich für die Beschaffung von digitaler Infrastruktur zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag stellen. Dafür muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden, der dem Antrag beizufügen ist.

Was wird gefördert? (siehe Nummer 2 der Richtlinie)

- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- ein oder mehrere Exemplare derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen mit einem Kaufpreis von weniger als 5.000 Euro
- Maßnahmen, die zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes beantragt wurden oder bereits durch diese gefördert werden

Beispiele:

Durch das Programm können nur Investitionen gefördert werden. Eine Investition liegt bei dem Erwerb beweglicher Sachen vor, wenn die Nutzungsdauer des erworbenen Gegenstandes oder des Gegenstandspaketes mehr als ein Jahr beträgt und ein Kaufpreis von insgesamt 5.000 Euro brutto überschritten wird.

Beispiel 1: Eine Einrichtung kauft eine Software oder Softwarelizenz zu einem Kaufpreis von 5.000 Euro oder mehr. Der Kauf ist förderfähig.

Beispiel 2: Eine Kultureinrichtung kauft drei kleine Computer A zu je 2.000 Euro (Gesamtsumme: 6.000 Euro) in einem Kaufvorgang. Der Kauf ist förderfähig.

Beispiel 3: Eine Einrichtung kauft einen Scanner (Hardware) und die notwendige Software für die Digitalisierung von Notenblättern. Gesamtsumme 5.500 Euro. Dieser Kauf ist förderfähig.

Beispiel 4: Eine Einrichtung möchte ein digitales Konferenzsystem bestehend aus mehreren Konferenzmikrofonen, einem Computerbildschirm für den Konferenzraum, einem mobilen Rechner inkl. der notwendigen Software und einer Webkamera anschaffen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8.500 Euro. Dieses Konferenzsystem wird als ein Paket verstanden, und ist damit förderfähig.

Beispiel 5: Eine Kultureinrichtung kauft einen Computer A, einen Computer B und einen Computer C zu je 2.000 Euro (Gesamtsumme: 6.000 Euro). Dieser Kauf ist nicht förderfähig.

Jede Kultureinrichtung bzw. jeder Kulturverein kann in diesem Programm nur einen Antrag stellen.

Was bedeutet „in begründeten (Einzel-)Fällen“?

Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen. Es gibt Kultursparten, die nur auf Stundenbasis arbeiten oder bei denen es sich vor allem um natürliche Personen handelt.

Was muss der Kooperationsvertrag erfüllen? (siehe Nummer 3 der Richtlinie)

Der Kooperationsvertrag darf nur zwischen antragsberechtigten Einrichtungen geschlossen werden. In ihm ist die Federführung, der Inhalt sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen zu regeln. Die federführende Einrichtung übernimmt die zuwendungs-rechtliche Antragstellung und Abwicklung.

Was ist unter „IKT-Grundausstattung“ zu verstehen? (siehe Nummer 2.1 der Richtlinien)

Die Abkürzung IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologien. Unter IKT-Grundausstattung werden verstanden:

- Computer: stationär oder mobil (Laptop, Notebook, Netbook, Tablet)
- Internetanschluss: stationär (DSL, Kabel) oder mobil (Smartphone, Surfstick)
- Telefon: stationär (Festnetztelefon) oder mobil (Mobiltelefon)
- Drucker

Umgang mit Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug?

In der VV 2.6 zu §44 LHO heißt es: „Die Umsatzsteuer, die nach §15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“ Das bedeutet, dass bei der Antragsprüfung darauf zu achten ist, ob die Einrichtung vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht.

Außerdem sind die in der Richtlinie vorgegebenen Wertgrenzen zu beachten:

- Kaufpreis über 5.000 Euro brutto (Nummer 2 der Richtlinien)
- Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 4.500 Euro (Nummer 5 der Richtlinien)

Zur Verdeutlichung:

	nicht vorsteuerabzugsberechtigt		vorsteuerabzugsberechtigt		
	Minimum	Maximum		Minimum	Maximum
Ware	4.201,68	23.622,78	4.201,68	5.000,00	28.111,11
MwSt	798,82	4.488,33	798,82	950,00	5.341,11
Kaufpreis	5.000,00	28.111,11	5.000,00	5.950,00	33.452,22
förderfähig	5.000,00	28.111,11	4.201,68	5.000,00	28.111,11
90% Förderung	4.500,00	25.000,00	keine Förderung	4.500,00	25.000,00